



KONFERENZ DER FÜR DEN VOLLZUG VON STRAFEN UND MASSNAHMEN ZUSTÄNDIGEN  
KANTONALEN BEHÖRDEN DER LATEINISCHEN SCHWEIZ

**Beschluss**  
vom 24. September 2007

E-2/2

**betreffend Festlegung der Leistungen der Unfallversicherung für gefangene und verwahrte Personen**

Die Konferenz,

**Gestützt auf:**

Den Beschluss der Konferenz vom 24. September 2007, wonach das Konkordat vom 10. April 2006 über den Vollzug der Freiheitsstrafen und Massnahmen an Erwachsenen und jungen Erwachsenen in den Kantonen der lateinischen Schweiz (Konkordat über den strafrechtlichen Freiheitsentzug an Erwachsenen) per 1. November 2007 in Kraft gesetzt wird,

Die Artikel 4 und 27 des Konkordats der lateinischen Schweiz vom 10. April 2006 über den strafrechtlichen Freiheitsentzug an Erwachsenen,

**In Erwägung:**

Die Partnerkantone haben schon seit geraumer Zeit Minimalleistungen der Unfallversicherung für Personen, die sich in ihren Anstalten im Strafvollzug befinden, festgelegt (Entschädigungen im Todesfall und bei vollständiger Invalidität sowie Übernahme der Arzt- und Pflegekosten).

Dieses System wurde im neuen Konkordat beibehalten. Es ist zu betonen, dass Personen in Halbgefangenschaft, im Arbeitsexternat und im Wohn- und Arbeitsexternat nicht unter diese Bestimmungen fallen. Es obliegt vielmehr dem Arbeitgeber, der diesen Personen gegen Entlohnung eine Erwerbstätigkeit anbietet, diese gegen Unfallrisiken zu versichern.

Auf Antrag der Kommission für Bewährungshilfe und der Konkordatskommission vom 5. Juni 2007,

**Beschliesst:**

**Art. 1 Grundsatz**

Die Partnerkantone legen die Minimalleistungen der Unfallversicherung für Personen, die sich in ihren Anstalten im Strafvollzug befinden, wie folgt fest:

- Entschädigung im Todesfall: Fr. 50'000.-
- Entschädigung bei vollständiger Invalidität: Fr. 100'000.-
- Deckung der Arzt- und Pflegekosten ab dem Tag des Unfalls, während fünf Jahren: unbegrenzt

**Art. 2 Schlussbestimmungen**

<sup>1</sup>Die Weisung E-2/1 vom 18. Oktober 1996 betreffend Festlegung der Unfallversicherungsleistungen für Strafgefangene wird aufgehoben.

<sup>2</sup>Die Konferenz lädt demnach die Kantonsregierungen der lateinischen Schweiz ein, ihre kantonalen Reglemente über die Leistungen der Unfallversicherung für gefangene und verwahrte Personen anzupassen.

<sup>3</sup>Dieser Beschluss tritt am 1. November 2007 in Kraft. Er wird auf der Website der Konferenz veröffentlicht.

Der Sekretär:

Henri Nuoffer

Der Präsident:

Jean-Claude Mermoud  
Staatsrat